



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 26. FEBRUAR 2024

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 19. September 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

MILITÄRFLUGPLATZ ALPNACH; SICHERHEITSMASSNAHMEN FLUGBETRIEBSFLÄCHEN

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 19. September 2023 das Projekt zur Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen auf dem Militärflugplatz Alpnach zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) äusserte sich am 24. Oktober 2023 zum Vorhaben.
4. Die Gemeinde Alpnach reichte ihre Stellungnahme am 25. Oktober 2023 ein.
5. Die Military Aviation Authority (MAA) nahm am 13. November 2023 Stellung.
6. Der Kanton Obwalden übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 14. November 2023.
7. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 12. Dezember 2023 ein.
8. Die Gesuchstellerin nahm am 16. Januar 2024 zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung und reichte ergänzende Unterlagen zu den Anträgen (17 und 20) des BAFU ein.

9. Das BAFU äusserte sich mit Schreiben vom 7. Februar 2024 abschliessend zu den ergänzenden Unterlagen der Gesuchstellerin.
10. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Als Sicherheitsmassnahmen für die Flugbetriebsflächen des Militärflugplatzes Alpnach sind die Installation von neuen, dezentral gesteuerten Schrankenanlagen mit Wechselblinklicht an zwei verschiedenen Pistenzugängen (Standorte Nord und Süd) und eine neue Toranlage (Standort Zentral) vorgesehen.

2. Stellungnahme des BAZL

Das BAZL stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 24. Oktober 2023 antragslos zu.

3. Stellungnahme der Gemeinde Alpnach

Die Gemeinde Alpnach stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 vorbehaltlos zu.

4. Stellungnahme der MAA

Die MAA stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 13. November 2023 zu und formulierte sinngemäss folgende Anträge:

- (1) Allfällige Baugeräte, welche nach Art. 63ff. der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) ein Luftfahrthindernis darstellen und bewilligungs- oder registrierungspflichtig seien, seien vom Eigentümer bzw. Betreiber dem BAZL frühzeitig zu melden.
- (2) Sollten die Bauarbeiten eine Änderung oder Einschränkung des militärischen Betriebs des Militärflugplatzes Alpnach zur Folge haben, sei eine militärische Luftfahrtpublikation vorzunehmen.

5. *Stellungnahme des Kantons Obwalden*

Der Kanton Obwalden formulierte in seiner Stellungnahme vom 14. November 2023 folgende Anträge:

Boden

- (3) Das potenziell belastete Bodenmaterial dürfe nur am Entnahmeort oder auf Flächen mit gleicher Bodenbelastung wiederverwertet werden. Werde das Bodenmaterial nicht vor Ort verwendet, müsse dessen Belastung mittels Schadstoffuntersuchungen analysiert werden.
- (4) Die Bauarbeiten innerhalb der als Fruchtfolgeflächen ausgeschiedenen Bereiche seien auf ein Minimum zu reduzieren.
- (5) Erdarbeiten dürften nur bei gut abgetrocknetem Boden ausgeführt werden.
- (6) Für die Arbeiten seien bodenschonende Maschinen mit geringem Gesamtgewicht und möglichst kleiner Flächenpressung einzusetzen. Raupenfahrzeuge seien gegenüber Radfahrzeugen zu bevorzugen.
- (7) Ober- und Unterboden seien getrennt abzutragen und zwischenzulagern. Die Bodendepots seien direkt auf die Grasnarbe zu schütten.
- (8) Der Boden sei in seiner ursprünglichen Schichtfolge und Mächtigkeit locker aufzutragen. Der neu angelegte Boden dürfe nicht befahren werden.
- (9) Nach Abschluss der Arbeiten sei der Boden sofort mit einer standortangepassten Saatmischung anzusäen.

Grundwasser

- (10) Bauarbeiten im Grundwassergebiet seien grundsätzlich auf das absolut Notwendige zu beschränken und die Massnahmen zum Schutz des Grundwassers seien zu beachten.
- (11) Falls bei den Bauarbeiten wider Erwarten Grundwasser angetroffen werde, sei dies dem Bauamt der Gemeinde und dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) zu melden. Das ALU könne in diesem Fall einen hydrogeologischen Prüfbericht nachfordern.
- (12) Die Bauarbeiten seien mit grösster Sorgfalt auszuführen, damit eine Verunreinigung des Grundwassers möglichst ausgeschlossen werden könne. Am Bauplatz sei eine ausreichende Menge Ölbindemittel bereitzustellen. Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten seien unverzüglich der Kantonspolizei und der Abteilung Umwelt zu melden.
- (13) Es dürften nur solche Materialien (Beton, Fugenabdichtungen, Beschichtungen usw.) verwendet werden, welche keine Schadstoffe ins Grundwasser abgeben.

Wasserbau

- (14) Die Planungszone Gewässerraum der Sarneraai sei beim Vorhaben grösstmöglich zu schonen.

Naturgefahren

- (15) Wasserempfindliche und wassergefährdende Installationen seien gegen eindringendes Wasser bis 0.5 m ab Oberkante Terrain zu schützen.

6. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 12. Dezember 2023 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (16) Die vorgesehenen Kabelgräben seien möglichst schonend auszuführen und das Gelände sei soweit möglich im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Richtlinien zum Schutz des Bodens beim Bau unterirdisch verlegter Rohrleitungen (Bodenschutzrichtlinien, BFE 1997) seien sinngemäss anzuwenden.
- (17) Als Kompensation im Sinne des BLN-Schutzziels 9.1 zur Erhaltung des reich strukturierten Kulturlandes sei an geeigneter Stelle eine standortgerechte Wildhecke unter Einbezug des NLA-Beauftragten des Flugplatzes Alpnach anzulegen. Der Standort der Hecke sei abzuklären, plangrafisch darzustellen und dem BAFU vor Plangenehmigung zur Beurteilung vorzulegen.
- (18) Um den Durchgang für die Kleintiere zu gewährleisten, sei für den Maschendrahtzaun im Bereich der neuen Toranlage ein Abstand von ca. 15 cm zwischen Boden und Zaun vorzusehen.

Grundwasserschutz

- (19) Die kantonalen Anträge (10-13) seien zu berücksichtigen.

Abfälle

- (20) Die Gesuchstellerin habe vor Erteilen der Plangenehmigung ein Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung und den kantonalen Fachstellen zur Kenntnis zuzustellen. Im Entsorgungskonzept seien die Mengen, die Qualität und die vorgesehenen Entsorgungen der Abfälle aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle sei umzusetzen.

7. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 16. Januar 2024 mit den eingegangenen Anträgen einverstanden und reichte gleichzeitig zu den Anträgen (17) und (20) des BAFU die geforderten ergänzenden Unterlagen ein. Zu den restlichen Anträgen sicherte die Gesuchstellerin zu, diese in der weiteren Planung und in der Ausführung zu berücksichtigen.

8. *Abschliessende Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU teilte mit Schreiben vom 7. Februar 2024 mit, dass es mit den ergänzenden Unterlagen der Gesuchstellerin einverstanden sei und die Anträge (17) und (20) erfüllt seien.

9. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Natur und Landschaft

Der Projektperimeter befindet sich innerhalb eines im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) eingetragenen Objekts von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 1606, Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi). Die Landschaft verdient nach Art. 6 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) die grösstmögliche Schonung und ist ungeschmälert zu erhalten, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen. Der Zustand des inventarisierten Objektes darf unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes insgesamt nicht verschlechtert werden.

Das Vorhaben wird in einem bereits vorbelasteten BLN-Objekt umgesetzt und stellt, wie dies auch vom BAFU in seiner Stellungnahme festgehalten wird, eine leichte zusätzliche landschaftliche Beeinträchtigung des BLN-Objekts dar. In diesem Sinne verlangte das BAFU (17) als Kompensation im Sinne des BLN-Schutzziels 9.1, an geeigneter Stelle eine standortgerechte Hecke anzulegen. Die in der Folge von der Gesuchstellerin erarbeitete Ersatzmassnahme wurde

dem BAFU zur Beurteilung unterbreitet. Konkret seien 3 Standorte für eine neue Hecke möglich. Mit Stellungnahme vom 7. Februar 2024 teilte das BAFU mit, dass die vorgesehene Ersatzmassnahme angemessen und Variante 2 umzusetzen sei. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt. Antrag (17) wird sinngemäss gutgeheissen.

Das BAFU verlangt weiter, dass der Zaun kleintierauglich auszugestalten sei (18). Da der Antrag sachgerecht ist und sich die Gesuchstellerin in ihrer abschliessenden Stellungnahme damit einverstanden erklärte, wird dieser gutgeheissen und als Auflage aufgenommen.

b. Gewässer

Wer nach Art. 31 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) in besonders gefährdeten Bereichen sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert oder wer dort andere Tätigkeiten, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, ausübt, muss die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen. Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes, GSchG; SR 814.20).

Die kantonalen Anträge (10) bis (13) bezwecken einen sicheren Schutz der Gewässer. Da die Anträge sachgerecht sind und keine Gründe ersichtlich sind, die dagegensprechen, werden die Anträge sinngemäss gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Damit ist auch Antrag (19) des BAFU erfüllt, der als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Gewässerraum

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden (Art. 41c GSchV). Die Verbesserung der Sicherheit des Militärflugplatzes bedingt eine Toranlage im Gewässerraum der Sarneraa. Die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse sind vorliegend unbestritten. Antrag (14) des Kantons, wonach die Planungszone Gewässerraum der Sarneraa grösstmöglich zu schonen sei, ist sachgerecht und wird als Auflage aufgenommen.

Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Erstellung einer Toranlage im Gewässerraum erfüllt sind. Die Genehmigungsbehörde erteilt somit die Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV.

c. Boden

Wer Boden abträgt, muss damit nach Art. 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö; SR 814.12) so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden. Wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, muss unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden (Art. 6 VBBö). Gemäss Gesuchsunterlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fruchtfolgeflächen (FFF) temporär während der Bauphase beansprucht werden. Hingegen werden keine FFF dauernd beansprucht bzw. zerstört.

Die Anträge von Kanton (3 bis 9) und BAFU (16) bezwecken den Schutz des Bodens im Sinne der erwähnten rechtlichen Bestimmungen. Die Anträge werden vorsorglich gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

d. Abfall

Nach Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA). Die Bauherrschaft muss der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen nachweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden (Art. 16 Abs. 2 VVEA).

Da in den Gesuchsunterlagen noch kein detailliertes Entsorgungskonzept enthalten war, forderte das BAFU dessen Nachreichung vor Erteilen der Plangenehmigung (20). Das BAFU hat das nachträglich eingereichte Entsorgungskonzept geprüft und am 7. Februar 2024 bestätigt, dass Antrag (20) erfüllt sei, der folglich als gegenstandslos abgeschrieben wird.

e. Luftfahrtsicherheit

Die Anträge der Militärluftfahrtbehörde MAA, welche einen sicheren Betrieb auf dem Militärflugplatz bezwecken, werden gutgeheissen und als Auflagen aufgenommen. Demnach sind Baugeräte, welche gemäss Art. 63 ff. VIL ein Luftfahrthindernis darstellen und bewilligungs- oder registrierungspflichtig sind, von der Gesuchstellerin bzw. dem Flugplatzkommando dem BAZL frühzeitig zu melden (1). Sollten die Bauarbeiten eine Änderung oder Einschränkung des militärischen Betriebs des Militärflugplatzes Alpnach zur Folge haben, ist eine militärische Luftfahrtpublikation vorzunehmen (2).

f. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt mehr als 300 m, weshalb nach der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten keine speziellen Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen für das Vorhaben folgerichtig keine Massnahmen bzw. Massnahmenstufe fest. In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Baulärm eingegangen. Die Einstufung ist vorliegend korrekt, es sind keine speziellen Massnahmen für den Lärmschutz während der Bauphase notwendig.

g. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist vorliegend korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 19. September 2023, in Sachen

Militärflugplatz Alpnach; Sicherheitsmassnahmen Flugbetriebsflächen

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier vom 5. September 2023
- Entsorgungskonzept vom 20. Dezember 2023
- Vorschlag Kompensationsmassnahme vom 16. Januar 2024
- Plan Nr. 1674__NA3__0001 vom 25. August 2023; Topografische Karte

- Plan Nr. 1674__NA3__0002 vom 25. August 2023; Situation Massnahmen Nord
- Plan Nr. 1674__NA3__0003 vom 25. August 2023; Situation Massnahmen Zentral
- Plan Nr. 1674__NA3__0004 vom 25. August 2023; Situation Massnahmen Süd
- Plan Nr. 1674__NA3__0005 vom 25. August 2023; Normalprofile
- Plan Nr. 1674__NA3__0006 vom 24. Mai 2023; Barriere Nord, Prinzipschema Elektro
- Plan Nr. 1674__NA3__0006 vom 24. Mai 2023; Barriere Nord, Prinzipschema Elektro
- Plan Nr. 1674__NA3__0007 vom 24. Mai 2023; Barriere Süd, Prinzipschema Elektro
- Plan Nr. 1674__NA3__0008 vom 21. Juli 2023; Tor Zentrale, Prinzipschema Elektro

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Ausnahmebewilligung*

Die Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV für die Erstellung einer Toranlage im Gewässerraum der Sarneraa wird unter Auflagen erteilt.

3. *Auflagen*

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde, dem Flugplatzkommando und der Gemeinde Alpnach spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- d. Als Kompensation im Sinne des BLN-Schutzziels 9.1 zur Erhaltung des reich strukturierten Kulturlandes ist eine standortgerechte Wildhecke gemäss Variante 2 unter Einbezug des NLA-Beauftragten des Flugplatzes Alpnach anzulegen.
- e. Um den Durchgang für die Kleintiere zu gewährleisten, sei für den Maschendrahtzaun im Bereich der neuen Toranlage ein Abstand von ca. 15 cm zwischen Boden und Zaun vorzusehen.

Gewässerschutz

- f. Bauarbeiten im Grundwassergebiet sind grundsätzlich auf das absolut Notwendige zu beschränken und die Massnahmen zum Schutz des Grundwassers sind zu beachten.
- g. Falls bei den Bauarbeiten wider Erwarten Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Genehmigungsbehörde (GS-VBS), dem Bauamt der Gemeinde Alpnach und dem kantonalen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) unverzüglich zu melden. Das ALU kann in diesem Fall, nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde, einen hydrogeologischen Prüfbericht nachfordern.
- h. Die Bauarbeiten sind mit grösster Sorgfalt auszuführen, damit eine Verunreinigung des Grundwassers möglichst ausgeschlossen werden kann. Am Bauplatz ist eine ausreichende Menge Ölbindemittel bereitzustellen. Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Kantonspolizei, der Abteilung Umwelt des Kantons Obwalden sowie der Genehmigungsbehörde zu melden.

- i. Es dürfen nur solche Materialien (Beton, Fugenabdichtungen, Beschichtungen usw.) verwendet werden, welche keine Schadstoffe ins Grundwasser abgeben.
- j. Die Planungszone Gewässerraum der Sarneraa ist beim Vorhaben grösstmöglich zu schonen.

Boden

- k. Die vorgesehenen Kabelgräben sind möglichst schonend auszuführen und das Gelände ist soweit möglich im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Richtlinien zum Schutz des Bodens beim Bau unterirdisch verlegter Rohrleitungen (Bodenschutzrichtlinien, BFE 1997) sind sinngemäss anzuwenden.
- l. Das potenziell belastete Bodenmaterial darf nur am Entnahmeort oder auf Flächen mit gleicher Bodenbelastung wiederverwertet werden. Wird das Bodenmaterial nicht vor Ort verwendet, muss dessen Belastung mittels einer Schadstoffuntersuchung analysiert werden.
- m. Die Bauarbeiten innerhalb der als Fruchtfolgeflächen ausgeschiedenen Bereiche sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- n. Erdarbeiten dürfen nur bei gut abgetrocknetem Boden ausgeführt werden.
- o. Für die Arbeiten sind bodenschonende Maschinen mit geringem Gesamtgewicht und möglichst kleiner Flächenpressung einzusetzen. Raupenfahrzeuge sind gegenüber Radfahrzeugen zu bevorzugen.
- p. Ober- und Unterboden sind getrennt abzutragen und zwischenzulagern. Die Bodendepots sind direkt auf die Grasnarbe zu schütten.
- q. Der Boden ist in seiner ursprünglichen Schichtfolge und Mächtigkeit locker aufzutragen. Der neu angelegte Boden darf nicht befahren werden.
- r. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Boden sofort mit einer standortangepassten Saatmischung anzusäen.

Luftfahrtsicherheit

- s. Baugeräte, die gemäss Art. 63 ff. VIL ein Luftfahrthindernis darstellen und bewilligungs- oder registrierungspflichtig sind, sind von der Gesuchstellerin bzw. dem Flugplatzkommando dem BAZL frühzeitig zu melden.
- t. Sollten die Bauarbeiten eine Änderung oder Einschränkung des militärischen Betriebs des Militärflugplatzes Alpnach zur Folge haben, ist eine militärische Luftfahrtpublikation vorzunehmen.

4. *Anträge des Kantons Obwalden*

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen.

5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Den betroffenen Fachbehörden des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30 (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Baukoordination, Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen (R)
- Gemeinde Alpnach, Einwohnergemeinderat, Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Flugplatzkommando Alpnach
- Luftwaffe, Chefin Luftfahrthindernisdienst
- MAA
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)